

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2785/75 DES RATES

vom 29. Oktober 1975

betreffend die Begrenzung der Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier, Eialbumin, Milchalbumin und Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Beitrittsakte⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestehenden Preisunterschiede zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten durch die Erhebung oder Gewährung von Ausgleichsbeträgen ausgeglichen, die im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung sowie im Handel der neuen Mitgliedstaaten mit dritten Ländern anwendbar sind.

Nach Absatz 6 desselben Artikels darf der Ausgleichsbetrag, der von einem Mitgliedstaat erhoben oder gewährt wird, den Gesamtbetrag nicht überschreiten, den dieser Mitgliedstaat bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhebt.

Die Berechnung der Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier, Eialbumin, Milchalbumin und Geflügelfleisch erfolgt auf der Grundlage der auf Futtergetreide anwendbaren Ausgleichsbeträge nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2770/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Schweinefleisch⁽³⁾ und nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 2776/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Eier⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 2781/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grund-

regeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Geflügelfleisch⁽⁵⁾.

Der bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhobene Gesamtbetrag besteht aus der Abschöpfung bei der Einfuhr, die gegebenenfalls um einen Zusatzbetrag erhöht wird.

Die Berechnung der Abschöpfungen ist vorgesehen in den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽⁶⁾, in den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽⁷⁾, in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽⁸⁾ und in den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽⁹⁾.

Die Zusatzbeträge sind je nach Erzeugnis und dessen Ursprung unterschiedlich hoch. Die in Artikel 55 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte vorgesehene obere Begrenzung gilt nur für die Festsetzung einer einheitlichen Gesamtbelastung bei der Einfuhr. Eine solche Festsetzung ist jedoch wegen der unterschiedlichen Höhe der Zusatzbeträge unmöglich; damit besteht die Gefahr von Verkehrsverlagerungen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, eine Abweichung von Artikel 55 Absatz 6 der Beitrittsakte vorzusehen, so daß der Zusatzbetrag bei der Festsetzung des bei der Einfuhr erhobenen Gesamtbetrages nicht berücksichtigt wird, und folglich den Zusatzbetrag auf die Höhe der Abschöpfung bei der Einfuhr für die betreffenden Erzeugnisse zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 55 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Beitrittsakte darf der für Schweinefleisch, Eier

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.⁽⁴⁾ Siehe Seite 74 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ Siehe Seite 96 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.⁽⁷⁾ Siehe Seite 49 dieses Amtsblatts.⁽⁸⁾ Siehe Seite 104 dieses Amtsblatts.⁽⁹⁾ Siehe Seite 77 dieses Amtsblatts.

und Geflügelfleisch sowie Eialbumin und Milchalbumin erhobene oder gewährte Ausgleichsbetrag nicht den Betrag der gemäß Artikel 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75, Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 und Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 berechneten Abschöpfung bei der Einfuhr oder den Betrag der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 berechneten Abgabe bei der Einfuhr überschreiten.

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1121/75 des Rates vom 29. April 1975 betreffend die Begrenzung der

Ausgleichsbeträge für Schweinefleisch, Eier, Eialbumin, Milchalbumin und Geflügelfleisch ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 1. 5. 1975, S. 1.